

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 23. Dezember 2015

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 2. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 23. Dezember 2015, veröffentlicht im „Stadtanzeiger – Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.“ vom 29. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 11 Stadträten. Der Stadtrat bestellt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadträte der jeweiligen Fraktion vertreten lassen.“

(2) § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Fuhrpark,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
4. Gesundheitsangelegenheiten,
5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse älterer Bürgerinnen und Bürger und Menschen mit Behinderungen betreffen,
7. Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren sowie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen hieran,
8. Marktangelegenheiten,
9. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.“

(3) § 7 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 10.000 Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro.“

(4) § 11 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro, von mehr als sechs Monaten bis 10.000 Euro.“

(5) In § 4 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, § 7 Absatz 2 Nummer 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, § 11 Absatz 2 Nummer 1, Buchstabe a), b), c), Nummer 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 wird jeweils die Bezeichnung der Währung „EUR“ in die Bezeichnung der Währung Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 08.11.2022

Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.